

Amtsblatt  
der Kammer der  
Wirtschaftstreuhänder

4/2015



## INHALT

### 01 IMPRESSUM

### 02 KURZBERICHTE

- 02 Vorstand Protokoll der Sitzung vom 12.10.2015
- 13 Vorstand Protokoll der Sitzung vom 02.11.2015

### VERORDNUNGEN

- 24 Beitragsordnung 2016
- 27 Leistungsordnung 2016
- 29 Geschäftsordnung 2016

#### Impressum

**Medieninhaber** (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):

Kammer der Wirtschaftstreuhand · A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222-228 | 1 | 6 | 2

Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100

eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht.

Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten!

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 12.10.2015**

<b>Ort</b>	Kammer der Wirtschaftstreuhand, Landesstelle Graz, Schönaugasse 8a
<b>Anwesend</b>	
<b>Präsidium</b>	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
<b>Vorstandsmitglieder</b>	Braun, Houf, Hübner, Katschnig, Klinger, Kölblinger, Möstl, Priester, Rief, Schmalzl J.
<b>Vorstands-Ersatzmitglieder</b>	Heissenberger, Kastenhofer-Krammer, Milla, Pirklbauer, Rath, Reiffenstuhl, Saghy, Schmalzl F.
<b>Landesstellenpräsidenten</b>	Heissenberger, Houf, Katschnig, Trenkwalder
<b>Landesstellen-Vizepräsidenten</b>	Hartig, Möstl, Simma
<b>Entschuldigt</b>	Klement, Benesch
<b>Abwesend</b>	Bauer, Christiner, Hilber, Pira, Reiner, Ritter, Schlager, Schuchter, Steiger
<b>Gäste</b>	Mäder-Jaksch, Michlits, Spitzer-Leitner, Strobl, Weinländer
<b>Protokoll</b>	Benesch
<b>Beginn</b>	13.00 Uhr
<b>Ende</b>	15.20 Uhr
<b>Nächste Sitzung</b>	02.11.2015 um 12.30 Uhr in der KWT

- Inhalt:**
- 1. Spezifische Fragen**
    - Genehmigung des Protokolls
  - 2. Anträge an den Kammertag**
    - Zusatzpension Beitrags- und Leistungsordnung 2016
    - Entwurf Jahresvoranschlag 2016
  - 3. Funktionsneubestellungen**
    - FBÖ / Statistik Austria / Fachbeiräte
    - Disziplinarrat Salzburg
    - Fachsenat für Unternehmensrecht
    - CFE / Delegierte / Nominierung Nachfolge Tumpel (Fiscal Committee, Indirect Tax)
  - 4. Bericht und Anträge des Präsidiums**
    - WTBG-Novelle/ Neuordnung der Berufsgruppen („WP-Only“)
    - PR-Budget
    - Förderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH und der WKO
    - Terminvorschläge für Präsidiums-, Vorstands- u. Kammertagsitzungen 2016
    - Umsetzung 4. Geldwäsche-Richtlinie
  - 5. Bericht der Berufsgruppenobleute**
  - 6. Sonstige Berichte und Anträge**
  - 7. Bericht des Kammeramtes**
  - 8. Umlaufbeschlüsse**
  - 9. Allfälliges**
    - Bundesweite Sitzung der StB-Prüfungskommissäre

## Spezifische Fragen

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS           ▷ Genehmigt

## Funktionsneubestellungen

ZUSATZPENSION BEITRAGS- UND LEISTUNGSORDNUNG 2016           Der Beitrag wird aufgrund der in § 1 Abs. 7 der Beitragsordnung schon bisher vorgesehenen jährlichen Erhöhung um 3,5% für das Jahr 2016 wie folgt erhöht:

Voller Beitrag: € 5.836,- (Wert 2015: € 5.640,-)

Ermäßigter Beitrag: € 1.296,- (Wert 2015: € 1.252,-)

Ermäßigung wegen Einkommen: € 19.711,- bis € 69.523,- auf 8,25 % der BMGL (Wert 2015: € 19.044,- bis € 67.172,- auf 8,25% der BMGL)

### **Beschluss der Beitrags- und Leistungsordnung 2016**

Berichterstatter: VP Priester

Klement berichtet, dass in der Präsidiumssitzung beschlossen wurde, Berechnungen mit 2%, 2,5% sowie 3% Beitragserhöhung erstellen zu lassen. Diese werden bis zu der nächsten Vorstandssitzung vorliegen. Die Beschlüsse in Präsidium und Vorstand müssen an diesem Tag gefasst werden, da der Kammertag am selben Tag stattfindet. Es ist daher auch nicht möglich, die Kammertagsmitglieder im Vorfeld zu informieren.

Priester wendet ein, dass vor allem die jüngeren Mitglieder durch die jährliche Erhöhung stark belastet sind. Er vertritt die Ansicht, dass nur eine inflationsbedingte Anhebung erfolgen sollte.

ENTWURF JAHRESVORANSCHLAG 2016 (Beilage 1.)           Das Umsatzwachstum wurde von 2014 auf 2015 mit 3% und von 2015 auf 2016 mit 2,75% angenommen. Die Umlage beträgt unverändert 4,3%.

Das PR Budget wurde für die Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer um 50.000,- erhöht. Die Aufwendungen für die Gründeroffensive wurden auf 200.000,- aufgestockt. Der budgetierte PR-Aufwand beträgt insgesamt 1.240.000,-.

Das Budget für EDV-Projekte wurde einmalig um 100.000,- erhöht. Das Budget für EDV-Lizenzen und den laufenden EDV-Betrieb beträgt unverändert ca. € 868.000,-.

Der Abgang beim Jahresvoranschlag 2016 beträgt € 1.083.100,-.

Rath fragt, ob bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Namensänderung, die 2016 wieder budgetiert sind, mit Folgekosten zu rechnen ist.

Klement erwidert, dass der budgetierte Betrag reichen sollte, da in einem ersten Schritt vor allem die kammereigenen Werbemittel umgestellt werden sollen.

ENTWURF JAHRESVORANSCHLAG 2016

Hübner meint, mit den € 100.000,- wird es sich knapp ausgehen. Es sind keine Reserven berücksichtigt.

- ▷ Einstimmig beschlossen  
Ad Kammertag  
Als Berichterstatter an den Kammertag wird VP Schmalzl bestellt.

Hübner berichtet über Akademie-Eröffnungen an vier Standorten:

- Im November wird die Akademie in OÖ eröffnet.
- In Kärnten findet im Jänner die Eröffnung statt.
- In Tirol wird wieder über einen neuen Standort diskutiert.
- In Graz gibt es eine neue Akademie, die Eröffnung wird erst stattfinden.

**Funktionsneubestellungen**

FBÖ / STATISTIK AUSTRIA /  
FACHBEIRÄTE

In Fachbeiräte der Statistik Austria sind via FBÖ für die Wirtschaftstrehänder derzeit nominiert:

- MMag. Gerald DIPPLINGER für den Fachbeirat 8 „Außenhandelsstatistik“
- Dr. Jakob SCHMALZL für den Fachbeirat 7 „Volkswirtschaft“
- Mag. Maria Veronika SEITWEGER für den Fachbeirat 8 „Außenhandelsstatistik“

Die Freien Berufe Österreichs ersuchen um Bekanntgabe gewünschter Änderungen bis 31. Oktober.

- ▷ Bestätigung der Nominierung einstimmig beschlossen

DISZIPLINARRAT SALZBURG

Die Landesstelle Salzburg ersucht um Bestellung von zwei weiteren Funktionären für den Disziplinarrat Salzburg. Die Nachbestellung ist notwendig geworden, da insbesondere durch die Fortbildungsverpflichtung ein höheres Arbeitsaufkommen für den Disziplinarrat zu erwarten ist.

Über Befürwortung des Vorsitzenden des Disziplinarrates Salzburg, Alois Navara, Nominierung von

- StB Michael Fischer als Untersuchungskommissär sowie
- WP und StB Martin Mang als Ersatzbeirat.

- ▷ Einstimmig beschlossen

FACHSENAT FÜR UNTERNEHMENS-  
RECHT

Beantragt wird die Aufnahme von

- Dr. Franz Christoph Schrammel, WP/StB,

in den Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision. Die Fachsenatsleitung unterstützt den Antrag.

- ▷ Einstimmig beschlossen

CFE / DELEGIERTE /  
NOMINIERUNG NACHFOLGE TUMPEL  
(FISCAL COMMITTEE, INDIRECT TAX)

Prof. Tumpel legt seine Funktion als KWT-Delegierter im CFE-Steuerausschuss zurück. Er ist der KWT-Delegierter im Indirect Tax Sub-Committee.

- WP/StB Christine Weinzierl soll als Nachfolgerin bestellt werden.
- ▷ Einstimmig beschlossen

### Bericht und Anträge des Präsidiums

WTBG-NOVELLE/ NEUORDNUNG DER  
BERUFSGRUPPEN („WP-ONLY“)

Die Umfrage zur Neuordnung der Berufsgruppen ist abgeschlossen. Das Ergebnis liegt dem Präsidium inklusive der übermittelten Anmerkungen vor und lautet:

**Wirtschaftsprüfer (503 Stimmabgaben):**

54,5% Zustimmung ■ 40% Ablehnung ■ und 5,5% keine Meinung ■



**Berufsanwärter (302 Stimmabgaben):**

81,8% Zustimmung ■ 10,6% Ablehnung ■ und 7,6% keine Meinung ■



Hübner informiert, dass von jenen Kollegen, die mit Nein gestimmt haben, zum Teil sehr ausführliche Anmerkungen gemacht wurden, die bei Interesse auch allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung stehen. In den meisten Fällen wurde auf das vermeintlich fehlende Steuerwissen des „WP-Only“ hingewiesen. Diese Argumentation war allerdings bereits zuvor bekannt und ist vor allem im internationalen Kontext widerlegt. Insgesamt ist der Berufsstand der vom Vorstand bereits beschlossenen Meinung gefolgt.

Milla meint, dass der Punkt der Ausbildung im Steuerrecht offenbar nicht ausreichend deutlich kommuniziert wurde. Auch die Prüfungs-RL schreibt Wissen im Steuerrecht vor, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß wie es Teil der StB-Ausbildung ist. Der wesentliche Unterschied ist das Verfahrensrecht, das der WP nicht benötigt.

Braun berichtet, dass in einer gemeinsamen Sitzung der Berufsgruppenausschüsse zuerst eine Einigung über die grundsätzliche Art der Umsetzung getroffen wurde, auch was die Neuregelung der Fachprüfungen betrifft. Danach erfolgte eine Besprechung im BR-A, an der auch MR Bernbacher teilnahm. Inhaltlich waren alle Teilnehmer einverstanden, allerdings war die von den BGAen gefundene Formulierung schwer lesbar. Völlig klar ist das Ziel der Abgrenzung, dass den StB keine derzeit zulässig ausgeübte Tätigkeit weggenommen werden soll. Mit Bernbacher wurde ein weitere Formulierungsvorschlag erarbeitet, der ebenfalls den Begriff der Zusicherungsleistung durch einen unabhängigen Prüfer enthält – alle anderen Leistungen wären wie bisher auch im Aufgabenbereich der StB. Das SPGS ist dadurch nicht betroffen. Zudem wurde von Bernbacher zugesagt, die Intention der gesetzlichen Regelung und entsprechende Beispiele ausführlich in den EB darzustellen.

F. Schmalzl verweist auf die zwischen den BGA geführte Diskussion, was unter einer Zusicherungsleistung zu verstehen ist. Eine exakte und verständliche Definition wurde bisher nicht vorgelegt. Da der bisherige Begriff „förmlicher Bestätigungsvermerk“ nach wie vor besteht, sollte dieser auch weiterhin verwendet werden, wenn inhaltlich nichts geändert werden soll.

WTBG-NOVELLE/ NEUORDNUNG DER  
BERUFSGRUPPEN („WP-ONLY“)

J. Schmalzl schließt sich dem an und führt als konkrete Beispiele, in welchen es durch eine solche Umformulierung zu einer Änderung in der Praxis kommen könnte, die Bestätigungen im Transportgewerbe oder Umsatzbestätigungen an. Daher sind etliche Abgrenzungsfragen für die StB offen.

Houf weist darauf hin, dass es den Begriff „Bestätigungsvermerk“ auf EU-rechtlicher Ebene mittlerweile nicht mehr gibt. Der Begriff „Zusicherung“ wird vielmehr auch im sonstigen Kontext verwendet. Die Hintergründe der Änderungen sind natürlich zu kommunizieren und die Berufsgruppe muss diesbezüglich tätig werden. Der Begriff der Zusicherung dient lediglich zur Abgrenzung. Die Trennlinie sollte richtig bezeichnet werden und nicht an einem Formalismus aufgehängt werden, den es in dieser Form seit 20 Jahren nicht mehr gibt.

J. Schmalzl entgegnet, dass sich das EU-Recht nur an die Abschlussprüfer wendet. Da es sich nicht auf die StB bezieht, sollte es auf diese auch nicht angewendet werden. Der Begriff „Bestätigungsvermerk“ wird nach wie vor verwendet, auch wenn er nicht mehr als förmlich bezeichnet wird.

Milla betont, dass in diesem Zusammenhang eindeutige Begriffe aus der WP-Sphäre Klarheit schaffen.

Rath betont, dass es den StB ja weiterhin unbenommen bleibt, die von Schmalzl angeführten Bestätigungen vorzunehmen.

Reiffenstuhl erinnert daran, dass dieser Punkt bereits im BR-A sehr ausführlich und in Gegenwart von Koll. Schmalzl diskutiert und von allen akzeptiert wurde. Eine Bestätigung mit der Zusicherung, dass z.B. ein bestimmter Umsatz erzielt und korrekt verbucht wurde, kann nur das Ergebnis einer unabhängigen Prüfung sein und wäre damit dem WP vorbehalten. Eine Bestätigung, dass in der GuV ein bestimmter Umsatz ausgewiesen wird, kann natürlich auch durch jeden StB erfolgen.

Priester weist darauf hin, dass der neue Begriff bislang in keinem Gesetz definiert wird. Werden im WTBG nunmehr neue Begriffe verwendet, unterliegen diese wiederum einer neuen Interpretation. Daher sollte man von eingeführten Begriffen nicht abgehen. Wenn ein neuer Begriff generell eingeführt werden sollte, dann kann auch dieser verwendet werden, ansonsten besteht dazu keine Notwendigkeit, dann sollte dies nur in den EB erfolgen.

Milla hält fest, dass inhaltlich Einigkeit besteht und es lediglich um die legislative Umsetzung geht. Jede Variante, die dies zweifelsfrei macht, wird befürwortet. Der bestehende Begriff greift jedoch zu kurz, da sich das Umfeld in den vergangenen Jahrzehnten entscheidend verändert hat – so existieren mittlerweile Prüfungen, die von den in § 274 UGB geregelten weit entfernt sind.

Houf betont, dass der Änderungsvorschlag zu § 3 Abs 1 Z 4 WTBG von Bernbacher kommt. Dabei geht es lediglich um eine Änderung der Formulierung, die den Änderungen des rechtlichen Umfelds Rechnung trägt. Es ist nur logisch, die Diktion des Berufsrechts den geänderten Marktbedingungen anzupassen.

Reiffenstuhl weist auf den Unterschied zwischen Tatsachenfeststellungen und einem durch einen unabhängigen Prüfer getroffenes Gesamturteil hin. Es geht dabei um Entwicklungen, die ihren Ursprung in den ISA etc. haben.



WTBG-NOVELLE/ NEUORDNUNG DER  
BERUFSGRUPPEN („WP-ONLY“)

Heissenberger spricht sich dafür aus, moderne Begriffe zu verwenden und diese eben entsprechend zu erläutern.

Saghy ist der Ansicht, dass es möglich sein muss, den Begriff verständlich zu definieren und zu erläutern.

Trenkwalder weist darauf hin, dass es genügend Prüfungen gibt, die keinen Bestätigungsvermerk erfordern, sehr wohl aber eine Zusicherung.

Rath regt an, das KFS/PE1 dem Protokoll als Beilage anzufügen.

Houf berichtet, dass Bernbacher bereits zugesagt hat, in die EB aufzunehmen, dass sich an den Befugnissen der StB nichts ändert. Es sollen aber auch keine Tätigkeiten, die derzeit unzulässigerweise durchgeführt werden, legitimiert werden, vielmehr soll die bestehende Rechtslage fortgeschrieben werden. Dabei sollten eben auch moderne und heute gebräuchliche Begriffe verwendet werden und berücksichtigt werden, dass der „Bestätigungsvermerk“ in Zukunft verschwinden wird. In den EB sollen selbstverständlich ausführliche Beschreibungen und konkrete Beispiele aufgenommen werden.

Rath spricht sich dafür aus, Begriffe zu verwenden, die für die nächsten 50 Jahre gelten können und nicht solche, die vor mehr als 50 Jahren geschaffen wurden. Durch die Abschlussprüfer-VO wird der Bestätigungsvermerk für börsennotierte Gesellschaften bereits abgeschafft, wodurch der Begriff insgesamt natürlich aufgeweicht wird. Alternativ könnte auch der Begriff „Prüfungsurteil“ (audit opinion) verwendet werden.

Milla betont neuerlich das Ziel – die StB-Tätigkeiten fortschreiben und absichern und eine klare Abgrenzung zu den Tätigkeiten des WP schaffen.

Hartig weist darauf hin, dass beispielsweise auch Rechtsanwälte prüfende Tätigkeiten ausüben, somit ist auch eine diesbezügliche Abgrenzung erforderlich. Die Umschreibung der Zusicherungsleistung trifft womöglich auch auf die Tätigkeit anderer Berufe zu.

Milla erläutert, dass der Gesetzgeber derartige Prüfungstätigkeiten anderer Berufsgruppen in den diversen Materiengesetzen regelt. Als nächster Schritt sollten die EB von uns formuliert und Bernbacher zur Verfügung gestellt werden.

Priester schlägt vor „Bestätigungsvermerk“ als Klammerausdruck hinter „Zusicherungsleistung“ zu setzen, oder umgekehrt.

- ▷ Der Vorstand beschließt somit einstimmig als weitere Vorgehensweise, dass ein Entwurf der Erläuterungen zur angestrebten Neuordnung der Berufsgruppen erstellt und nach entsprechender Akkordierung an Bernbacher übermittelt werden soll.
- ▷ Ad Kammeramt

Braun informiert ergänzend, dass im Rahmen der BR-A – Sitzung auch die Neugestaltung der Fachprüfungen mit Bernbacher diskutiert werden konnte. Im WTBG sollen künftig nur noch die grundsätzlichen Bestimmungen der Inhalte der Fachprüfungen geregelt werden, die jeweiligen detaillierten Inhalte sollen in der

WTBG-NOVELLE/ NEUORDNUNG DER  
BERUFSGRUPPEN („WP-ONLY“)

Prüfungsordnung geregelt werden. Dem wurde von Bernbacher zugestimmt und wird nunmehr entsprechend vorbereitet.

Klement weist abschließend darauf hin, dass das geplante Gesetz über Interdisziplinäre Gesellschaften nach wie vor ein offenes Thema ist und sich noch auf das WTBG auswirken kann.

PR-BUDGET  
(Beilage 2)

Hübner spricht sich für Kontinuität im Bereich Marketing und PR aus, diese zeigt sich auch in der Budgetplanung für 2016, wie in der Beilage 2 ersichtlich.

Das Budget 2016 ist in den meisten Bereichen gleichbleibend zum Budget 2015. Dies wird vom Präsidium auch positiv beurteilt. In den Bereichen Gründerservice wird das Budget um € 140.000,-, bei den WP um € 50.000,- erhöht.

▷ Der Vorstand beschließt das PR-Budget wie vorgelegt

FÖRDERUNGEN DER AUSTRIA WIRT-  
SCHAFTSSERVICE GMBH UND DER WKO  
(Beilage 3)

Ein Mitglied wies darauf hin, dass Förderungen des AWS an eine Mitgliedschaft zur WKO gebunden sind. Insbesondere im Verhältnis zu den Bibu würde sich dadurch ein Wettbewerbsnachteil bei Beginn der Selbständigkeit ergeben. Die ZT-Kammer habe zudem eine Sonderregelung erreichen können. Ein anderes Kammermitglied aus OÖ hat VP Priester darauf hingewiesen, dass von der WKOÖ – im Rahmen einer Gründerförderung – Gründerberatungskosten ersetzt werden.

Gefördert werden jedoch nur jene Berater, die in das Verzeichnis „Beraterfinder.at“ eingetragen sind. Es handelt sich hierbei ausschließlich um WKO-Mitglieder. Es werden daher nur jene Kosten aus Beratungsleistungen gefördert, welche von einem UBIT Mitglied erbracht worden sind. Kosten für Gründerberatungsleistungen von Wirtschaftstreuhandern werden nicht ersetzt und gefördert, woraus sich auch hier ein Wettbewerbsnachteil für Wirtschaftstreuhand im Vergleich zu WKO Mitgliedern ergibt. Die Mittel für die gewährte Gründerförderung werden zu 50 % von der WKO und zu 50 % vom Land OÖ getragen. Sie läuft Ende 2015 aus und soll sodann neu ausverhandelt werden. Eine vergleichbare Gründerförderung existiert auch im Bundesland Tirol, mit Abweichungen auch im Bundesland Vorarlberg.

Es stellt sich die Frage, ob es wünschenswert und finanziell, als auch administrativ tragbar ist, eine ähnliche Förderung für Klienten von Wirtschaftstreuhandern anzubieten und mit den Ländern hier in Kontakt zu treten bzw ein Konzept und Förderrichtlinien auszuarbeiten und Förderungen gegebenenfalls mit dem Projekt „Niemals ohne Steuerberater“ anzubieten und zu bewerben. Der Vorstand hat zuletzt (23.03.2015) den Standpunkt vertreten, dass die Kammer Förderungen grundsätzlich ablehnend gegenübersteht; solange es jedoch Förderungen gibt, sollen diese auch sachgerecht allen in Frage kommenden Berufen zukommen.

In seiner letzten Sitzung hat der Vorstand beschlossen, die Angelegenheit zu vertagen und in Anwesenheit von VP Priester zu erörtern, welcher diesbezüglich bereits auf politischer Ebene Kontakt aufgenommen hat.

FÖRDERUNGEN DER AUSTRIA WIRTSCHAFTSSERVICE GMBH UND DER WKO

Priester betont, dass vorab die Grundsatzfrage zu beantworten ist, ob die KWT gleichermaßen wie die WK bereit ist Zuschüsse zu geben und dann wie dies gemeinsam mit den Ländern erfolgen kann. Laut dem Land OÖ ist dies kein Problem, wenn die KWT ebenso wie die WKOÖ entsprechende Zuschüsse bereitstellt. Entweder kann dies in Kooperation mit der WKOÖ erfolgen oder die KWT macht einen eigenen Vorschlag.

Hübner ist der Ansicht, dass für eine Förderung von € 500,- sich ein derartiger Verwaltungsaufwand gar nicht auszahlt.

Pirklbauer betont, dass es darum geht, dass die Förderung von einer Beratung durch einen Unternehmensberater abhängig ist und nicht einzusehen ist, warum diese im Falle einer Beratung durch einen WT nicht zusteht.

Möstl weist auf zu unterscheidende Dinge hin: Zum einen die Förderung für Berufsangehörige und zum anderen für die Unternehmensgründer selbst. In der Steiermark wurde dies insofern gelöst, dass auch WT-Beratungsleistungen zum Erhalt der Förderung berechtigen. Dies wurde durch Anpassungen in den Bedingungen der Landes-Fördergesellschaft erreicht. Grundsätzlich sollte die Kammer aber gegen das Förderwesen auftreten.

Klement berichtet von einer Initiative der WKO, in welcher eine Lohnnebenkostenförderung des AMS so dargestellt wurde, dass diese von einer Beratung durch Bibu abhängig wäre. In dieser Angelegenheit wurde Präsident Leitl brieflich kontaktiert.

F. Schmalzl regt an, die Förderbedingungen rechtlich zu untersuchen und gegebenenfalls beim Land eine Förderung für die KWT-Gründerbox anzufragen.

Saghy weist darauf hin, dass derartige Förderungen nicht nur für Neugründer sondern in verschiedener Form für alle Gewerbetreibenden bestehen.

- ▷ Nach weiterer Diskussion beschließt der Vorstand, dass sich die KWT um vergleichbare Landesförderungen bemühen soll, sofern diese nicht erfolgreich bekämpft werden können. Dafür ist die jeweilige Beschlusslage in den Bundesländern zu erfragen. Nach dem Vorbild der Steiermark soll sodann in OÖ vorgegangen werden.

TERMINVORSCHLÄGE FÜR  
PRÄSIDIUMS-, VORSTANDS- U.  
KAMMERTAGSSITZUNGEN 2016  
(Beilage 4)

Klement informiert, dass zwei Änderungen in der Terminplanung durch das Präsidium vorgenommen wurden:

- Präsidiumssitzungen sollen künftig um 9 Uhr beginnen,
  - ab der kommenden Kammertagssitzung sollen an diesen Tagen die Vorstandssitzungen bereits um 12.30 beginnen und spätestens um 15 Uhr enden. Dadurch soll den Fraktionen eine entsprechende Vorbereitungszeit auf die Kammertagssitzung zur Verfügung stehen.
- ▷ Die in der Beilage 4 angeführten Termine werden einstimmig beschlossen.

**UMSETZUNG 4. GELDWÄSCHE-  
RICHTLINIE**

Die BR-A – Sub-AG Anti Geldwäsche-Bestimmungen beschäftigt sich derzeit mit den Umsetzungserfordernissen der 4. GW-RL. In der Sitzung am 9.10. gelangte die AG zu folgenden grundsätzlichen Empfehlungen und ersucht hinsichtlich der weiteren Tätigkeiten um Bestätigung der Linie (eine vorherige Befassung des BR-A war aufgrund des Sitzungstermins und der Dringlichkeit nicht mehr möglich:

- Die Umsetzung der RL für den Berufsstand soll wie bisher im WTBG erfolgen und nicht wie von Bernbacher angedacht in einem für mehrere Berufsgruppen geltenden Gesetz.
- Die Möglichkeiten zur Differenzierung zwischen größeren und kleineren Kanzleien als Verpflichtete sollen möglichst weitgehend wahrgenommen werden.
- Das gemäß der RL einzurichtende Aufsichtssystem soll von der KWT selbst wahrgenommen werden. WP, die dem A-QSG unterliegen, sollen diesbezüglich ausgenommen werden. Das Aufsichtssystem sollte an jenes des A-QSG angelehnt werden. Die KWT sollte auch die Funktion als Verwaltungsstrafbehörde übernehmen (z.B. in Form eines bei der Kammer eingerichteten unabhängigen Senats). Angesichts der in Art 59 der RL vorgesehen zwingenden Strafsanktionen – von Veröffentlichungen über vorübergehenden Entzug der Befugnis bis zu Geldstrafen mit einer Mindeststrafe von € 1 Mio in bestimmten Fällen sollte das System nach Ansicht der AG in der Hand der Kammer bleiben. Auch die Alternative die Strafkompetenzen wie bisher (§ 116 WTBG) den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen, wird nicht als sinnvoll angesehen.

Zur weiteren Vorgehensweise wird vorgeschlagen, dem BMWFW im Falle der Zustimmung oben angeführte Punkte zu übermitteln. In der Folge erarbeitet die AG in diesem Sinne konkrete Umsetzungsvorschläge und übermittelt diese dem BMWFW. Sowohl auf EU- als auch auf nationaler ministerieller Ebene finden bereits sog. „Umsetzungsworkshops“ statt, in welche die Kammer zwar nicht eingebunden ist, aber über deren Fortgang informiert wird und die Möglichkeit besteht sich über das BMWFW einzubringen.

Benesch erläutert, dass die angedachte Ausnahme für Prüfungsbetriebe auf der Überlegung basiert, dass im Rahmen der Qualitätskontrolle auch die zu den berufsständischen Regelungen gehörenden Sorgfaltsmaßnahmen zählen und dadurch Doppelprüfungen vermieden werden sollen. Als Instanzenzug gegen Verwaltungsstrafen wären die Landesverwaltungsgerichte zuständig. Für die Differenzierung zwischen großen und kleinen Kanzleien in diesem Zusammenhang müsste erst eine Definition gefunden werden, da dies in der RL nicht vorgegeben ist.

Houf zeigt sich gegenüber der angedachten Ausnahme für Prüfungsbetriebe skeptisch und regt an, dass die Kammer die Zuständigkeit für sämtliche Verwaltungsstrafen übernehmen könnte, die bereits derzeit in § 116 WTBG geregelt sind.

Kölblinger betont, dass die Kollegen jedenfalls möglichst früh über die anstehenden Änderungen informiert werden sollten.

Braun weist darauf hin, dass die Kosten für dieses Aufsichtssystem noch offen sind und vor allem davon abhängen werden, in welcher Intensität diese Aufsicht ausgestaltet wird.

UMSETZUNG 4. GELDWÄSCHE-  
RICHTLINIE

Möstl schlägt vor, die Funktion als Verwaltungsstrafbehörde den Disziplinarsenaten zu übertragen.

Der Vorstand spricht sich an dieser Stelle einstimmig für die von der AG empfohlene Linie aus.

Milla betont, wie heikel das Thema für den Berufsstand ist und regt an, dass der Präsident gegebenenfalls ein Gespräch mit dem Aufsichtsminister führt.

Trenkwald meint nunmehr, dass die Sonderanliegen des Berufsstandes womöglich besser durchsetzbar sind, wenn die Umsetzung in einem Gesetz erfolgt, welches für die Rechtsanwälte gleichermaßen gilt. Der Mandantenschutz muss dabei vorrangig sein.

- ▷ Nach weiterer Diskussion schließt sich der Vorstand der Ansicht von Trenkwald an und beschließt nunmehr folgende Vorgehensweise:
  - In einem Schreiben an BM Mitterlehner soll auf die Notwendigkeit der Gleichbehandlung des Berufsstandes mit anderen rechtsberatenden Berufen hingewiesen werden.
  - Die Frage, ob die RL im WTBG oder in einem gemeinsamen Gesetz mit anderen Berufsgruppen umgesetzt werden soll, soll gemeinsam mit dem AG-Vorsitzenden Koll. Schlager im Präsidium erörtert werden.

**Bericht der Berufsgruppenobleute**

**Sonstige Berichte und Anträge**

**Bericht des Kammeramtes**

**Umlaufbeschlüsse**

**Allfälliges**

**BUNDESWEITE SITZUNG DER STB-  
PRÜFUNGSKOMMISSÄRE**

Am 28.9.2015 hat eine bundesweite Sitzung der StB-Prüfungskommissäre stattgefunden. Ziel der Veranstaltung war ein Erfahrungsaustausch zur schriftlichen und mündlichen Prüfung. Es waren Vertreter aus allen Bundesländern anwesend. Bei dieser Gelegenheit wurde auch Eitler als langjähriger Vorsitzender verabschiedet und Müller als neuen Vorsitzenden den Prüfungskommissären vorgestellt. Müller ist seit 1.10.2015 Sektionschef im BMF, wird aber weiterhin seine Funktion als bundesweiten Vorsitzenden der StB-Prüfungskommissäre wahrnehmen. Der bei dieser Veranstaltung vorgestellte Leitfaden für die mündliche Prüfung wurde mit kleinen Anpassungen verabschiedet. Es ist geplant auch einen Leitfaden für die schriftliche Prüfung zu erstellen.

- ▷ Zur Information

**Vorstand**  
**Protokoll der Sitzung vom 02.11.2015**

<b>Ort</b>	Kammer der Wirtschaftstrehänder, Landesstelle Graz, Schönaugasse 8a
<b>Anwesend</b>	
<b>Präsidium</b>	Präsident Hübner, Vizepräsident Schmalzl, Vizepräsident Priester, Vizepräsident Houf, Vizepräsident Kölblinger, Vizepräsident Braun
<b>Vorstandsmitglieder</b>	Braun, Houf, Hübner, Katschnig, Klinger, Kölblinger, Priester, Rief, Schmalzl J.
<b>Vorstands-Ersatzmitglieder</b>	Bauer, Kastenhofer-Krammer, Michlits, Milla, Rath, Saghy, Schmalzl F.
<b>Landesstellen-präsidenten</b>	Christiner, Houf, Katschnig, Pira, Reiner
<b>Landesstellen-Vizepräsidenten</b>	Hartig, Schlager, Simma, Spitzer-Leitner
<b>Entschuldigt</b>	Klement, Benesch
<b>Abwesend</b>	Bauer, Christiner, Hilber, Pira, Reiner, Ritter, Schlager, Schuchter, Steiger
<b>Gäste</b>	Mäder-Jaksch, Michlits, Spitzer-Leitner, Strobl, Weinländer
<b>Protokoll</b>	Benesch
<b>Beginn</b>	13.00 Uhr
<b>Ende</b>	15.20 Uhr
<b>Nächste Sitzung</b>	02.11.2015 um 12.30 Uhr in der KWT

- Inhalt:**
- 1. Spezifische Fragen**
    - Genehmigung des Protokolls
  - 2. Anträge an den Kammertag**
    - Zusatzpension – Beitragserhöhung 2016
  - 3. Funktionsneubestellungen**
    - BR-A/ AG Anti-Geldwäschebestimmungen
    - Bundesentschädigungskommission; Wiederbestellung von Beisitzern der II. Gruppe
  - 4. Bericht und Anträge des Präsidiums**
    - Umsetzung Prüfungs-RL/ PIE-VO
    - WTBG-Novelle
    - Zusatzpension – Fonds
    - Weihnachtsempfang
    - Umstellung bei den WP-Klausuren auf Punktesystem
    - Neues Bestellungsverfahren für WP-Prüfungskommissäre
  - 5. Bericht der Berufsgruppenobleute**
  - 6. Sonstige Berichte und Anträge**
  - 7. Bericht des Kammeramtes**
  - 8. Umlaufbeschlüsse**
  - 9. Allfälliges**
    - Betriebsanwaltschaft Finanzpolizei für nö. Unternehmen
    - Spectra-Umfrage Image der StB und WP
    - Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie
    - Zeitungsartikel über AvW und Gespräch mit HDI
    - WTBG/ Interdisziplinäre Gesellschaften
    - Einladung des Bundespräsidenten an das FBÖ-Präsidium
    - Registrierkassenpflicht

## 1. Spezifische Fragen

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS ▷ Genehmigt

## 2. Anträge an den Kammertag

ZUSATZPENSION –  
BEITRAGSERHÖHUNG 2016  
(Beilage 1)

In der letzten Präsidiumssitzung wurde die Beschlussfassung über die Beitragserhöhung 2016 vertagt. Das Präsidium hat um Berechnungen mit unterschiedlichen Prozentsätzen gebeten. Diese liegen nun vor (siehe Beilage 1).  
Geplante Erhöhung gemäß § 1 Abs.7 der Beitragsordnung:

Voller Beitrag: € 5.836,- / (Wert 2015: € 5.640,-)

Ermäßigter Beitrag: € 1.296,- / (Wert 2015: € 1.252,-)

Ermäßigung wegen Einkommen: € 19.711,- bis € 69.523,- auf 8,25 % der BMGL  
(Wert 2015: € 19.044,- bis € 67.172,- auf 8,25% der BMGL)

### **Beschlussfassung über die Beitragserhöhung 2016 auf Basis der vorliegenden Berechnungen**

Berichterstatter VP Priester

Priester berichtet, dass sich das Präsidium mit 5 pro und 1 Gegenstimme für eine Erhöhung von 3,5 % ausgesprochen hat und führt aus, dass aus seiner Sicht nur 2 % inflationsbedingte Erhöhung vorgenommen werden sollte. Dies ggf. nur für einen befristeten Zeitraum von 2 Jahren und auch im Hinblick auf die schwache Performance dieses Jahres.

Schmalzl gibt zu bedenken, dass die Differenz der unterschiedlichen Valorisierungen bei der Beitragserhöhung in keiner Relation zu der dann zu erwartenden Leistung zum 60.LJ steht.

Diskussion wird nicht gewünscht.

- ▷ Der Vorstand beschließt eine Erhöhung um 3,5% zu beantragen mit 8 Pro- und 1 Gegenstimme
- ▷ Ad Kammertag

FOLGENDE ANTRÄGE DES VORSTANDES  
WURDEN DEN KAMMERTAGSMITGLIEDERN BEREITS ZUR KENNNTNIS GE-  
BRACHT:

1. Jahresvoranschlag 2016  
Berichterstatter VP Schmalzl
2. Antrag auf Änderung der GO-KWT (Funktionsentschädigung/  
zusätzliche Funktionen)  
Berichterstatter VP Kölblinger

- ▷ Der Punkt wurde in der Sitzung des Kammertages am 15.6.2015 vertagt.



### Funktionsneubestellungen

#### BR-A/ AG ANTI-GELDWÄSCHE-BESTIMMUNGEN

StB Rainer Brandl (LeitnerLeitner) hat Interesse an einer Mitarbeit in der AG Anti-Geldwäschebestimmungen bekundet. BR-A-Vorsitzender Braun und AG-Vorsitzender Schlager befürworten die Aufnahme in den BR-A und Zuteilung zur AG.

- ▷ Einstimmig beschlossen

#### BUNDESENTSCHÄDIGUNGSKOMMISSION WIEDERBESTELLUNG VON BEISITZERN DER II. GRUPPE

Die Herren Dkfm. Heinz Flieder und StB Johann Wildgatsch haben sich bereit erklärt, für die nächste Funktionsperiode 01.12.2015 bis 30.11.2017, wieder als Beisitzer der II. Gruppe in der Bundesentschädigungskommission beim Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung zu stehen.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

### Bericht und Anträge des Präsidiums

#### UMSETZUNG PRÜFUNGS-RL/ PIE-VO

Benesch berichtet über den Termin bei SC Tschirf über die Finanzierung des neuen Aufsichtssystems der WP:

Das BMWFW geht von einem Mittelbedarf iHv rd. € 1,9 Mio aus. Die KWT leistet derzeit zum bestehenden System einen Beitrag von jährlich rd. T€ 300. Das BMWFW hat für das Jahr 2016 einen einmaligen Finanzierungsbeitrag iHv T€ 300 zugesagt. Eine laufende Finanzierung konnte das BMWFW nicht anbieten. Angedacht ist ein Beitrag der geprüften PIE-Unternehmen, welcher etwa T€ 525 bringen könnte, aber mit Vertretern der Wirtschaft noch nicht akkordiert ist. Es wurde zwischenzeitlich eine Punktation mit den Eckpunkten des Gesetzesentwurfes übermittelt. Dieser liegt nach wie vor nicht vor und wurde für Anfang November avisiert. Die vorliegende Punktation zeigt, dass der Gesetzesentwurf in zumindest zwei wesentlichen Punkten nicht den Vorschlägen des Berufsstandes folgen wird, was sich jedoch auch auf die erforderlichen Kosten auswirken kann. Auch in einem Gespräch mit SC Tschirf anlässlich der iwv-Fachtagung hat dieser betont, keine Mittel zur Verfügung zu haben.

Derzeit leisten KWT und sektorale Verbände etwa T€ 420 p.a. für die Finanzierung des AeQ, die KWT davon in etwa T€ 300. Denkbar ist höchstens eine moderate Erhöhung dieses Betrages. Zusätzlich müssen künftig auch die geprüften Unternehmen etwas beitragen, was bislang nicht der Fall ist. So wäre ein Beitrag von € 1.500 pro PIE denkbar, was ausgehend von etwa 350 PIE einen Betrag von T€ 525 p.a. ergeben würde.

Das Präsidium hat folgende Vorgehensweise bzw. Verhandlungsposition beschlossen:

- Als erster Schritt ist vom BMWFW ein Gesetzesentwurf vorzulegen.
- Der Gesetzesentwurf hat die Anliegen des Berufsstandes entsprechend wiederzugeben, insbesondere die Vorschläge zum Registrierungssystem, dem Aufgabenbereich der Inspektoren sowie zu den Übergangsbestimmungen.
- Trifft dies zu, sollen die Verhandlungen an der Finanzierungsfrage nicht scheitern.

UMSETZUNG PRÜFUNGS-RL/ PIE-VO

Gegenüber dem BMWFW sollen die bisher vertretenen Standpunkte und mit dem iwv und den sektoralen Prüfungsverbänden akkordierten Vorschläge weiterhin aufrecht gehalten werden. Eine Zusage zusätzlicher Finanzierungsmittel durch die KWT im Vergleich zu den Beiträgen zur Finanzierung des AeQ in der Vergangenheit sowie durch Beiträge von den Prüfungsbetrieben in das System ist nur unter der Voraussetzung der Umsetzung der Vorschläge des Berufsstandes vorstellbar.

J.Schmalzl betont, dass zu den umzusetzenden Forderungen auch die Einschränkung des Anwendungsbereiches auf jene Abschlussprüfungen, die von der RL unbedingt gefordert werden, gehört.

Priester erläutert zu den Übergangsbestimmungen, dass z.B. die Fristen der nach dem noch geltenden System erteilten Bescheinigungen nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen noch weiter gelten sollen.

Auf Frage von Klinger, ob Stiftungsprüfungen künftig in den Anwendungsbereich des A-QSG fallen werden, erläutert Milla, dass dies noch offen ist, da dies zwischen den Ministerien noch nicht geklärt wurde und letztlich vom Gesetzgeber abhängt. Der Vorschlag der KWT war, den Anwendungsbereich möglichst gering zu halten.

Rath schlägt vor, eine weitere inhaltliche Diskussion erst nach Vorliegen des Gesetzesentwurfes zu führen.

WTBG-NOVELLE

(Beilage 2)

Ergänzung des § 146

Priester regt eine Ergänzung des § 146 dahingehend an, dass im § 146 WTBG bei der Umschreibung der KWT-Aufgaben ein Satz dahingehend ergänzt wird, dass die KWT auch die „Arbeitgeberinteressen“, wie insbesondere Abschluss und Verhandlungen zum KV vertritt und auch für den Beschäftigten in einer WT-Kanzlei zuständig ist.

Siehe dazu die Ergänzung des § 146 in der Beilage 2.

Anm.:

- Eine vergleichbare Bestimmung findet sich weder im WKG (§§ 19 und 31), der RAO (§§ 22 ff, 36), dem ZTGK (§§ 2 und 18) oder dem AKG (§ 4).
- In § 125 Abs 2 Z 4 NO wird die „Abschließung von Kollektivverträgen“ als Aufgabe der Notariatskollegien angeführt.
- Die Kollektivvertragsfähigkeit bestimmt sich allgemein nach den §§ 4 ff ArbVG.

Priester erläutert, dass eine solche Bestimmung dazu beitragen könnte, die Pflichtmitgliedschaft von angestellten WT zu beseitigen.

- ▷ Nach Diskussion einstimmig beschlossen

Berufsanwärterzeit/  
Zulassung zu den Fachprüfungen

Bereits wiederholt wurde ein Vorziehen der Zulassung zur Fachprüfung diskutiert, u.A. im Zusammenhang mit der Neuordnung der Berufsgruppen. Demnach wäre ein Antritt zu den Klausuren schon früher möglich. Nach diesen Überlegungen

Berufsanwärterzeit/  
Zulassung zu den Fachprüfungen

sollte entweder ein Antritt zu mündlichen Fachprüfung oder jedenfalls eine Angelobung erst nach vollständiger Erfüllung der dreijährigen Praxiszeit möglich sein. Die Erörterung wurde unter Hinweis auf die Vorfrage einer Einigung über die Neuordnung der Berufsgruppen nicht abgeschlossen. Priester ersucht um Erörterung des Themas.

F.Schmalzl erinnert daran, dass zwischen den Berufsgruppen im Rahmen der gemeinsamen Sitzung Ende September Konsens darüber bestand, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, Teile der Fachprüfungen bereits vor Ablauf der dreijährigen BA-Zeit zu absolvieren.

Rath spricht sich dagegen aus, da es dadurch faktisch zu einer drastischen Verkürzung der Praxiszeit kommen würde.

Kölblinger weist darauf hin, dass es auch künftig in der Praxis unterschiedliche Praxiszeiten geben werde. Es sind der Prüfungsabschluss und der Erstantritt zu differenzieren. Für die Kanzleien hat es auch Vorteile, wenn die Kandidaten schon früher besser ausgebildet sind. Eine Verkürzung der BA-Zeit stand nie zur Diskussion. Zu befürworten wäre eine Regelung, dass für den Antritt zur mündlichen Fachprüfung drei Jahre Praxiszeit erforderlich sind.

Milla betont, dass es vor allem um die Verteilung der Prüfungslast für die Kandidaten geht.

Hartig meint, dass es für einen freien Beruf nicht gut ist, das Prüfungsniveau nach unten zu nivellieren. Bei den Rechtsanwälten führt die Art der Prüfung zu keinerlei Aufregung.

Priester erinnert daran, dass der letzte Beschluss des Vorstandes zu diesem Thema eindeutig dagegen ausgefallen ist und wurde vor allem damit begründet, dass der BA zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht so viel in der Kanzlei tätig war. Auch ist er dann nicht mehr einsetzbar, wenn der BA schon früher mit der Fachprüfung beginnt. Ein Vorziehen des ersten Antritts wäre nicht gut für die Ausbildungsqualität. Drei Jahre Praxiszeit sind an sich schon nicht viel.

Houf erläutert, dass ein derartiges Vorziehen nur ohne Anrechnung von Vordienstzeiten ermöglicht werden soll. Auch die derzeitige Situation, in der ein BA nach drei Jahre Praxis für die Dauer des gesamten Prüfungsverfahrens praktisch nicht einsetzbar ist, ist nicht gut. De facto kommt es zu keiner Verkürzung, da sowohl StB als auch WP künftig jedenfalls zwei Jahre facheinschlägige Praxis nachweisen müssen. Bei der derzeitigen Regelung sind auch die Anrechnungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Reiner informiert, dass vor allem Kollegen aus kleineren Kanzleien Sorge haben, dass die BA sodann nie in einen Kanzleirhythmus kommen. Zu berücksichtigen ist, dass die Vorbereitungskurse schon ein Jahr vor dem Antritt beginnen. Am Land können sich dadurch deutlich weniger BA-Stellen ergeben.

**Berufsanwärterzeit/  
Zulassung zu den Fachprüfungen**

Der Vorstand stimmt sodann darüber ab, ob im WTBG die Möglichkeit geschaffen werden soll, zu Klausuren der Fachprüfung bereits vor Ablauf der dreijährigen BA-Praxiszeit anzutreten, wobei dabei Anrechnungen von Vordienstzeiten ausgeschlossen werden sollen.

▷ Angenommen mit 7 Pro- und 3 Gegenstimmen

**Streichung § 119 Abs 3 WTBG**

Das KWT-Rechnungswesen regt an, § 119 Abs 3 ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung lautet:

Strafarten § 119.

(1) Im Disziplinarverfahren sind als Strafen zu verhängen:

1. die Verwarnung oder
2. die Geldbuße.

(2) Berufsvergehen sind, wenn nicht mit einer Verwarnung das Auslangen gefunden wird, mit Geldbußen bis zu € 7 268 zu bestrafen. Hat der Täter einen schweren Schaden verursacht, so ist eine Geldbuße bis zu € 14 536 zu verhängen.

(3) Die als Geldbußen vereinnahmten Beträge sind Wohlfahrtseinrichtungen für bedürftige Kammermitglieder oder bedürftige Hinterbliebene von Kammermitgliedern oder Zwecken der beruflichen Weiterbildung von Berufsberechtigten und der Heranbildung des beruflichen Nachwuchses zuzuführen.

Begründung: Der Unterstützungsfonds wird zurückgefahren. Eine Dotierung, egal in welchem Ausmaß, scheint da sinnlos. Die berufliche Weiterbildung erfolgt durch die Akademie, die Ausschüttungen an die KWT leistet. Die Bestimmung hat sich überholt. Die Mittel sollten wie alle anderen Einnahmen behandelt werden.

Benesch informiert, dass das Präsidium sich in seiner vorangehenden Sitzung gegen eine Streichung und für eine unveränderte Beibehaltung der derzeitigen Bestimmung ausgesprochen hat.

▷ Zur Kenntnis genommen

**ZUSATZPENSION – FONDS**

Durch die starken Kursschwankungen an den Aktienmärkten im Sommer konnte die in den ersten drei Monaten erwirtschaftete Performance von beiden Managern nicht gehalten werden. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass der Rechnungszins von 3 % dieses Jahr in keinem der drei Fonds erreicht werden kann.

Der Consultant weist bereits zum wiederholten Mal darauf hin, dass die angestrebten 3 % im derzeitigen Marktumfeld nicht mehr erwirtschaftet werden können.

Dringenden Handlungsbedarf sehen sowohl Consultant als auch Manager beim KWT- classic.

ZUSATZPENSION – FONDS

Empfehlungen des Consultants:

- › Senkung des Rechnungszinses in allen drei Fonds
  - › Durchführung einer ALM-Studie. Die letzte Studie wurde 2011 durchgeführt, sollte jedoch regelmäßig im Abstand von drei Jahren durchgeführt werden. Auf Basis dieser Analyse sollte sodann die Entscheidung über die zukünftige Struktur der Fonds getroffen werden
- ▷ Zur Kenntnis genommen

WEIHNACHTSEMPFANG

Nussbaumer informiert über den heurigen Weihnachtsempfang, der am 14.12.2015 um 18 Uhr im Palais Ferstel stattfindet.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

UMSTELLUNG BEI DEN WP-KLAUSUREN  
AUF PUNKTESYSTEM  
(Beilage 3)

Um die Beurteilung für die Kandidaten transparenter zu gestalten, soll ab 2016 bei den schriftlichen WP-Klausuren von einer verbalen Beurteilung auf ein Punktesystem umgestellt werden. Damit wird das WP-Verfahren an die schon bisher bestehende Vorgehensweise bei den StB-Prüfungen angepasst und es kommt eine einheitliche Vorgehensweise für alle schriftlichen Fachprüfungen zum Tragen.

Insgesamt soll bei den 4,5 stündigen WP-Klausuren (reine Ausarbeitungszeit: 4 Stunden) 240 Punkte vergeben werden. Ab einer Punkteanzahl von zumindest 144 Punkten (Minimum daher 60%) bei beiden Begutachtern ist der Kandidat mit bestanden zu beurteilen. Weitere Details finden Sie in der Beilage 3. Das neue Beurteilungssystem soll in einer großen Sitzung im Jänner 2016 den WP-Prüfungskommissären vorgestellt werden.

- ▷ Der Vorstand beschließt einstimmig die dargestellte Umstellung.

NEUES BESTELLUNGSVERFAHREN FÜR  
WP-PRÜFUNGSKOMMISSÄRE  
(Beilage 4)

Um das Bestellungsverfahren für WP-Prüfungskommissäre durch die KWT künftig objektiv, transparent und dokumentiert zu machen, wurde ein Anforderungskatalog entwickelt (Details siehe Beilage 4).

Neben allgemeinen Voraussetzung wurden für einzelne Prüfungsfächer auch spezielle fachliche Anforderungen bestimmt.

Als allgemeine Voraussetzungen sollen gelten:

- › Aufrechte Berufsbefugnis WP innerhalb der letzten fünf Jahre
- › Keine rückständigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KWT, dem Vorsorgewerk oder der Krankenversicherung (Uniqua)
- › Fortbildungsverpflichtung erfüllt
- › Keine Verletzung sonstiger Berufspflichten innerhalb der letzten fünf Jahre
- › Als fachliche Voraussetzungen für die Prüfungsfächer für einzelne Prüfungsfächer wie zB Abschlussprüfung sollen gelten:
- › Aufrechte Bescheinigung nach dem A-QSG bzw. Assoziierung mit einem bescheinigten Prüfungsbetrieb im Sinne des A-QSG
- › Regelmäßige aktive Prüfungstätigkeit als auftragsverantwortlicher Prüfer (Eigenbestätigung oder ggf. Bestätigung des Leiters des Prüfungsbetriebs)

NEUES BESTELLUNGSVERFAHREN FÜR  
WP-PRÜFUNGSKOMMISSÄRE

Nach einer Überprüfung der Voraussetzungen durch das Kammeramt werden die Vorschläge mit dem Vorsitzenden des WP-Prüfungsausschusses und dem WP-Berufsgruppenobmann abgestimmt. Anschließend werden die Vorschläge zur Beschlussfassung Präsidium und Vorstand vorgelegt.

- ▷ Der Vorstand beschließt einstimmig das dargestellte Verfahren.

**Bericht der Berufsgruppenobleute**

**Sonstige Berichte und Anträge**

**Bericht des Kammeramtes**

**Umlaufbeschlüsse**

**Allfälliges**

BETRIEBSANWALTSCHAFT FINANZ-  
POLIZEI FÜR NÖ. UNTERNEHMEN

Das Land NÖ ist an die KWT herantreten, eine Finanzpolizei-Ombudsstelle für niederösterreichische Unternehmen einzurichten. Die Errichtung wurde im Rahmen eines Umlaufbeschlusses einstimmig angenommen. Hinsichtlich der Ausgestaltung ist das Präsidium übereingekommen, dass die Ombudsstelle allfällige Beschwerden annehmen und sammeln, aber keine aktive Unterstützung anbieten wird. Vielmehr sollen die Unternehmer an ihre Steuerberater verwiesen werden.

Die Details zur Ombudsstelle Finanzpolizei werden im Rahmen einer Pressekonferenz von LH Pröll und Hübner voraussichtlich Ende November vorgestellt.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

SPECTRA-UMFRAGE IMAGE DER STB  
UND WP  
(Beilage 5)

Die Imageumfrage wurde bereits zum 4. Mal im Oktober 2015 durchgeführt, die ersten Ergebnisse liegen vor.

Nussbaumer informiert über die Haupt-Ergebnisse der Umfrage:

- Gute Werte der StB und WP im Item Beratungsqualität
- Sehr gute Werte der StB bei „Image der Berufsgruppen“ (86% geben Note 1 oder 2); WP sind stabil (54%)
- Beide Berufsgruppen zeigen gute Werte bei den Nutzern der jeweiligen Dienstleistung (StB 86%, WP 76%), bei Unternehmen allgemein zeigen sich Einbrüche in den Imagefaktoren bei den WP.

Allgemein lässt sich noch feststellen, dass die Bilanzbuchhalter in den relevanten Kategorien Beratungsqualität und „Ruf“ mäßig bis stark zulegen konnten.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

UMSETZUNG DER 4. GELDWÄSCHE-  
RICHTLINIE

Schlager erläutert die kritischen Punkte der Umsetzung:

- › Steuerstraftaten als Vortaten zur Geldwäsche
- › Einrichtung einer Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten
- › Umsetzung im WTBG oder in einem Horizontalgesetz mit anderen Berufsgruppen

Die BR-A – AG hat sich für die Einrichtung der Aufsicht innerhalb der Kammer und eine Umsetzung der Bestimmungen im WTBG ausgesprochen. Dadurch würde nach Ansicht der AG eine größere Einflussmöglichkeit auf die Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen und deren Vollzug bestehen.

Die beiden Themen können allerdings unabhängig voneinander erörtert werden, da die Einrichtung der Aufsicht in der KWT nicht die Umsetzung im WTBG voraussetzt und umgekehrt.

Hübner ist der Meinung, dass die für die Kammer derzeit entscheidenden Fragen sind, ob die KWT die Aufsichtsfunktion übernehmen soll und ob die Bestimmungen künftig wieder im WTBG oder in einem Horizontalgesetz umgesetzt werden sollen.

Braun informiert, dass MR Bernbacher ein sog. Horizontalgesetz befürwortet, was aber nicht bedeutet, dass die Aufsicht für alle Berufe einheitlich geregelt sein muss. Die Aufsicht durch die KWT könnte ähnlich wie das Verfahren beim AeQ geregelt werden. Eine direkt beim BMWFW eingerichtete Aufsicht oder die FMA als Aufsichtsbehörde will niemand. Zu berücksichtigen sind auch die Unterschiede zum Bankenbereich und den daraus resultierenden Unterschieden in der Menge der erstatteten Verdachtsmeldungen. Banken werten die über sie laufenden Transaktionen elektronisch aus. Eine vergleichbare Auswertung kommt für den WT-Bereich nicht in Frage. Mit der Aufsicht sind auch Strafen verbunden, die bis zum Entzug der Zulassung reichen müssen. Noch ungeklärt ist die Kostenfrage, die jedoch auch mit der Intensität der Prüfungen zusammenhängt.

Schlager ist der Ansicht, dass eine Aufsicht durch die KWT auch die Möglichkeit der Einflussnahme beinhaltet. Es wird auch für die Aufsicht Vorgaben für einen risikoorientierten Ansatz geben. Die RL soll laut Aussagen des BMWFW schnell umgesetzt werden.

Hübner ersucht die Fraktionen bis zur nächsten Vorstandssitzung um eine Meinungsbildung zu den angesprochenen Themen.

▷ Ad TO 14.12.

ZEITUNGSARTIKEL ÜBER AVW UND  
GESPRÄCH MIT HDI  
(Beilage 6)

Hübner informiert: In der Tageszeitung „der Standard“ wurde am 15.10.2015 ein Artikel mit dem Titel „Causa AvW: Wirtschaftsprüfer müssen haften“ veröffentlicht. Zusammengefasst handelt der Artikel von einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH 29.09.2015, 8 Ob 93/14f), wonach der Wirtschaftsprüfer, welcher über die Jahre den Jahresabschluss der Finanzanlagefirma AvW testierte, also mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat, haftet. Im Artikel wird die Meinung eines Rechtsanwaltes eines der Geschädigten zitiert, wonach der Excedentenversicherer für die Anlegerschäden haftet. Aus dem Artikel geht weiters hervor, dass bei Anlegern, die nach dem 7.10.2006 die AvW-Scheine gezeichnet haben, bereits eine Verjährung der Ansprüche eingetreten ist.

ZEITUNGSARTIKEL ÜBER AVW UND  
GESPRÄCH MIT HDI

Die Kammer hat am 23.10.2015 mit Herrn Westreicher von der HDI telefonisch Kontakt aufgenommen und ausgehend von dem erschienenen Zeitungsartikel die Angelegenheit erörtert. Westreicher erklärte, dass es sich bei dieser Causa vermehrt um Ansprüche aus dem Zeitraum vor dem 1.1.2005 handeln würde, die HDI aber nur für Schadensfälle nach dem 1.1.2005 haftet und daher die HDI für jene Ansprüche jedenfalls nicht haftet. Die Aussagen in der Entscheidung des OGH in Bezug auf die Prospektspflicht und einer sich daraus ergebenden Haftung würde gemäß den Aussagen von Westreicher den Excedenten-Versicherungsvertrag jedenfalls nicht tangieren. Hier wären keine Inanspruchnahmen der HDI zu erwarten. Nach Ansicht von Westreicher sind die Aussagen des OGH zur allgemeinen Haftung bei Abschlussprüfungen richtig. Ein strittiges Thema in diesem Zusammenhang ist jedoch die Serienschäden-Thematik. Dieser mögliche Ausschließungsgrund sei insbesondere bei mehreren stattgefundenen Abschlussprüfungen ein Thema.

Westreicher geht von einer Einzelfallentscheidung aus, eine Umlegung des Sachverhaltes auf andere Versicherungsfälle sei nur begrenzt möglich. Das Thema könnte die Vertragsverhandlungen mit der HDI bzgl. Jahresfestprämie für das Jahr 2017 beeinflussen.

Das Präsidium hat in seiner heutigen Sitzung die Einholung einer Stellungnahme vom Versicherungsberater der KWT, Aon Jauch & Hübener, beschlossen.

▷ Zur Kenntnis genommen

WTBG/INTERDISZIPLINÄRE  
GESELLSCHAFTEN

Hübner informiert, dass SC Tschirf in einem Gespräch betont hat, dass das geplante Gesetz über interdisziplinäre Gesellschaften (IGG) nach wie vor nicht vom Tisch ist. Möglicherweise ergibt sich in diesem Zusammenhang aber die Möglichkeit eines politischen Abtausches.

Milla betont, dass ein solches Gesetz aufgrund der europäischen Reglementierungen für den WP-Beruf nicht gelten könne.

EINLADUNG DES BUNDESPRÄSIDENTEN  
AN DAS FBÖ-PRÄSIDIUM

Hübner informiert, dass das Präsidium des FBÖ eine Einladung der Präsidentschaftskanzlei erhalten hat.

REGISTRIERKASSENPFlicht

Hübner informiert, dass die KWT nach Ende der noch laufenden Begutachtungsfrist eine Presseaussendung zu dem Thema machen wird und diese kritisch kommentieren wird.



## VERORDNUNG

der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die  
**BEITRAGSORDNUNG DER VORSORGE EINRICHTUNG**  
der Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
(Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2016 – Beitragsordnung 2016)

Aufgrund der §§ 146 Abs. 2 Z 5 und 173 Abs. 5 und 7 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2014, wird verordnet:

### Beiträge § 1

- (1) (1) Der Beitrag zur Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für das Kalenderjahr 2016 beträgt € 5.836.
- (2) Für die Befreiung von der Beitragspflicht und die Beitragsermäßigung gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung sind folgende Beiträge und Bemessungsgrundlagen maßgeblich:
1. Beantragt das Mitglied eine Beitragsbefreiung gemäß § 16 Abs. 4 Z 1 der Satzung, entfällt der Beitrag zur Gänze.
  2. Beantragt das Mitglied eine Beitragsermäßigung gemäß § 16 Abs. 4 Z 1 oder 2 der Satzung, ist der Beitrag auf € 1.296 zu ermäßigen.
  3. Beantragt das Mitglied eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung gemäß § 16 Abs. 4 Z 3 der Satzung, entfällt der Beitrag bei einer Bemessungsgrundlage bis € 19.710 zur Gänze, bei einer Bemessungsgrundlage von € 19.711 bis € 69.523 ist der Beitrag auf 8,25% der Bemessungsgrundlage zu ermäßigen.
- (3) Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 Z 3 sind die Einkünfte des Mitglieds laut dem letztgültigen Einkommensteuerbescheid oder der Gehaltsbestätigung für das Vorjahr, die das Mitglied gemäß § 16 Abs. 7 der Satzung mit dem Befreiungs- oder Ermäßigungsantrag vorzulegen hat. Zum Zwecke der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die Einkünfte gemäß den kaufmännischen Grundsätzen auf volle € 1.000 auf- bzw. abzurunden.
- (4) Als Einkünfte gemäß Abs. 3 gelten alle Einkünfte, die aus der selbständigen, berufsspezifischen Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes resultieren und die in Zeiten der ordentlichen Mitgliedschaft in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erzielt werden, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten in den §§ 3 und 5 WTBG genannt sind oder nicht, insbesondere daher auch Einkünfte aus der Geschäftsführung einer Wirtschaftstreuhändergesellschaft oder aus Vortrags- und Autorentätigkeit. Ausgenommen sind Veräußerungsgewinne, die bei der Veräußerung eines ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes, eines Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, oder der Aufgabe des Betriebes (Teilbetriebes) erzielt werden. Als Einkünfte gelten auch alle Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgrund eines oder mehrerer Dienstverhältnisse zu einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern. Ausgenommen sind Abfertigungen und Pensionsabfindungen. Liegen Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit vor, sind diese zusammenzurechnen.

**Beiträge § 1**

(5) Besteht die ordentliche Mitgliedschaft nicht das ganze Kalenderjahr hindurch, ist der jährliche Beitrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Kalendermonaten als volles Kalendermonat gelten.

(6) Der jährliche Beitrag ist in vier gleichen Teilen jeweils am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Dem Mitglied steht es frei, den jährlichen Beitrag zur Gänze im Voraus mit der ersten Beitragsvorschreibung einzubezahlen. Im Falle einer Beitragsvorschreibung außerhalb dieser Fälligkeitstermine ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Zustellung der Beitragsvorschreibung fällig. Endet die Beitragspflicht während eines Kalenderjahres, werden die noch nicht bezahlten, aliquotierten Beiträge sofort fällig.

(7) Die in Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Beiträge und Bemessungsgrundlagen erhöhen sich im Kalenderjahr 2017 und den nachfolgenden Kalenderjahren jeweils um 3,5%. Die in Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 ausgewiesenen Beiträge werden nach Erhöhung gemäß den kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Euro und einen durch vier teilbaren Wert gerundet. Die in Abs. 2 Z 3 ausgewiesenen Bemessungsgrundlagen werden auf ganze Euro gerundet.

**Verwaltungskosten § 2**

(1) Die Kosten für die Verwaltung der beitragspflichtigen Anwartschaften betragen pro Kalenderjahr und Anwartschaftsberechtigten 1,85% des jährlichen Beitrages, höchstens jedoch € 11,68 pro Kalenderquartal, wenn der Anwartschaftsberechtigte der Nutzung der Webplattform zustimmt, ansonsten höchstens € 13,20 pro Kalenderquartal. Für den Fall, dass ein Anwartschaftsberechtigter keine Ermächtigung für den Bankeinzug erteilt oder der Bankeinzug, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchgeführt werden kann, betragen die laufenden Verwaltungskosten 2,20% des jährlichen Beitrages, höchstens jedoch € 16,75 pro Kalenderquartal, wenn der Anwartschaftsberechtigter der Nutzung der Webplattform zustimmt, ansonsten höchstens € 18,78 pro Kalenderquartal. Wird der jährliche Beitrag gemäß § 1 Abs. 5 aliquotiert, sind auch die laufenden Verwaltungskosten entsprechend zu aliquotieren.

(2) Wird eine Anwartschaft gemäß § 19 der Satzung beitragsfrei gestellt, sind bei Beginn der Beitragsfreistellung einmalige Kosten in der Höhe von 0,50% des Guthabens auf dem Pensionskonto zu leisten, höchstens jedoch € 168,89. Die Kosten für die Verwaltung der beitragsfreien Anwartschaften betragen pro Anwartschaftsberechtigten € 8,63 pro Kalenderquartal, wenn der Anwartschaftsberechtigter der Nutzung der Webplattform zustimmt, ansonsten höchstens € 9,64 pro Kalenderquartal. Besteht die Beitragsfreistellung nicht das ganze Kalenderjahr hindurch, sind auch die laufenden Kosten für die Verwaltung der beitragsfreien Anwartschaften entsprechend zu aliquotieren.

(3) Die Kosten für den Nachkauf von Versicherungszeiten betragen bei Einhaltung des Zahlungsplanes laut Bescheid über den Nachkauf von Versicherungszeiten 0,58% des auf den Nachkauf entfallenden Betrages, höchstens jedoch € 27,67 pro Kalenderjahr. Im Fall der Abweichung vom Zahlungsplan erhöht sich der Maximalbetrag im Kalenderjahr der Abweichung auf € 68,58.

(4) Die Kosten gemäß Abs. 1 bis 3 werden vom Pensionskonto in Abzug gebracht.

- Verwaltungskosten § 2** (5) Die in Abs. 1 bis 3 betragsmäßig angegebenen Kosten verändern sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Oktober 2014 verlautbarten Indexzahl ergibt. Die Anpassung erfolgt zum 1. Jänner 2016 nach Verlautbarung der Indexzahl für Oktober 2015. In den nachfolgenden Kalenderjahren erfolgt die Anpassung jeweils zum 1. Jänner nach Verlautbarung der Indexzahl für Oktober des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres.
- Risikobeitrag § 3** Der Risikobeitrag wird jährlich neu vom Rückversicherer ermittelt und ergibt einen bestimmten Prozentsatz des Beitrages nach Abzug der Verwaltungskosten. Dieser Risikobeitrag wird von den jährlichen Beiträgen in Abzug gebracht, bevor der darüber hinausgehende Betrag nach Abzug allfälliger Verzugszinsen, Mahnspesen und Verwaltungskosten auf dem Pensionskonto in das Kapital eingestellt wird.
- Verfahren § 4**
- (1) Die Einhebung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug, sofern das Mitglied dazu die Ermächtigung erteilt.
- (2) Bei verspäteten Beitragszahlungen fallen Mahnspesen in der Höhe von € 20 pro Mahnschreiben an. Rückständige Beiträge werden nach erfolgloser zweimaliger Mahnung gemäß § 172 WTBG hereingebracht.
- (3) Auf den Pensionskonten der Mitglieder sind die während eines Kalenderjahres durchgeführten Kontobewegungen zu buchen, im 1. Kalenderquartal des Folgejahres sind die Veranlagungsüberschüsse und das versicherungstechnische Ergebnis gemäß Geschäftsplan mit Wertstellung zum 31. Dezember des Vorjahres zu verbuchen.
- Inkrafttreten und Außerkrafttreten § 5**
- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand vom 3. November 2014, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand Nummer 1/2015, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- Übergangsbestimmung § 6** Zeitraumbezogene Rechte und Pflichten, die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2015 betreffen, sind nach den für den jeweiligen Zeitraum geltenden Beitragsordnungen zu beurteilen.
- Beschlussfassung und Kundmachung § 7** Diese Beitragsordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhand in seiner Sitzung am 2. November 2015 gemäß § 155 Abs. 2 Z 7 WTBG beschlossen und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand Nr. 1/2016 kundgemacht.

## VERORDNUNG

**der Kammer der Wirtschaftstreuhandler über die  
LEISTUNGSORDNUNG DER VORSORGEINRICHTUNG  
der Kammer der Wirtschaftstreuhandler  
(Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2016 – Leistungsordnung 2016)**

Aufgrund der §§ 146 Abs. 2 Z 5 und 173 Abs. 5 und 7 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2014, wird verordnet:

**Vorsorgeleistungen § 1**

- (1) Die Berechnung der Vorsorgeleistungen erfolgt gemäß dem in der Anlage angeschlossenen Geschäftsplan.
- (2) Die monatliche Mindest-Berufsunfähigkeitspension (MBU), die gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung 14-mal jährlich auszuzahlen ist, beträgt in Abhängigkeit zum Eintrittsalter gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung:

Eintrittsalter	MBU (in €)	Eintrittsalter	MBU (in €)	Eintrittsalter	MBU (in €)
20	934,35	33	630,73	46	327,03
21	911,03	34	607,33	47	303,70
22	887,63	35	584,00	48	280,30
23	864,30	36	560,60	49	256,97
24	840,90	37	537,27	50	233,57
25	817,57	38	513,87	51	210,24
26	794,24	39	490,54	52	186,84
27	770,84	40	467,21	53	163,51
28	747,51	41	443,81	54	140,19
29	724,11	42	420,49	55	116,79
30	700,78	43	397,08	56	93,46
31	677,38	44	373,76	57	70,06
32	654,06	45	350,36	58	46,73

(3) Als Eintrittsalter gemäß Abs. 2 gilt das Alter der jeweils letzten öffentlichen Bestellung. Für die Feststellung des Eintrittsalters gilt die Semestermethode, demnach ist ein Lebensjahr als vollendet anzusehen, wenn davon zum Zeitpunkt der öffentlichen Bestellung mehr als sechs Monate vergangen sind.

(4) Im Fall von Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen errechnet sich die reduzierte Mindest-Berufsunfähigkeitspension gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung wie folgt, wobei die Summen der Beiträge jeweils vom Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft bis zum Anfall der Berufsunfähigkeitspension zu ermitteln sind:

$$\text{Reduzierte Mindest-Berufsunfähigkeitspension} = (\text{Mindest-Berufsunfähigkeitspension laut Tabelle in Abs. 2}) \times (\text{Summe der bezahlten Beiträge} / \text{Summe der nicht ermäßigten Beiträge})$$

- Vorsorgeleistungen § 1** (5) Die monatliche Mindest-Hinterbliebenenpension, die gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung 14-mal jährlich auszuzahlen ist, errechnet sich gemäß § 11 Abs. 6 bis 8 der Satzung.
- Verrentungsfaktoren § 2** (1) Den Berechnungen gemäß § 1 sind die AVÖ 2008-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler, Angestelltenbestand, veröffentlicht am 17. Juni 2008, mit einem technischen Zins von 3% unter Berücksichtigung der im Geschäftsplan vorgenommenen Modifizierungen zugrunde gelegt.
- (2) Sollte die Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) neue versicherungsmathematische Tabellen veröffentlichen, sind diese spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung den Berechnungen zugrunde zu legen.
- Verwaltungskosten § 3** (1) Die Verwaltungskosten sind von den Leistungsberechtigten und Hinterbliebenen zu tragen. Die jährlichen Kosten für die Auszahlung von Pensionen betragen 0,50% der Jahrespension, höchstens jedoch € 31,50 pro Kalenderjahr, wenn der Leistungsberechtigte der Nutzung der Webplattform zustimmt, ansonsten höchstens € 33,53 pro Kalenderjahr. Bei Pensionsanfall sind für die Eröffnung des Pensionskontos einmalige Kosten in der Höhe von 0,50% des Guthabens auf dem Pensionskonto zu leisten, höchstens € 168,89. Diese werden bei Pensionsanfall vom Deckungskapital in Abzug gebracht.
- (2) Die in Abs. 1 betragsmäßig angegebenen Kosten verändern sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Oktober 2014 verlautbarten Indexzahl ergibt. Die Anpassung erfolgt zum 1. Jänner 2016 nach Verlautbarung der Indexzahl für Oktober 2015. In den nachfolgenden Kalenderjahren erfolgt die Anpassung jeweils zum 1. Jänner nach Verlautbarung der Indexzahl für Oktober des jeweiligen vorangegangenen Kalenderjahres.
- Inkrafttreten und Außerkrafttreten § 4** (1) Diese Leistungsordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand vom 3. November 2014, kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand Nummer 1/2015, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- Übergangsbestimmung § 5** Zeitraumbezogene Rechte und Pflichten, die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2015 betreffen, sind nach den für den jeweiligen Zeitraum geltenden Leistungsordnungen zu beurteilen.
- Beschlussfassung und Kundmachung § 6** Diese Leistungsordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhand in seiner Sitzung am 2. November 2015 gemäß § 155 Abs. 2 Z 7 WTBG beschlossen und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand Nr. 1/2016 kundgemacht.
- Anlage  
Geschäftsplan der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhand

## VERORDNUNG

der Kammer der Wirtschaftstrehänder, mit der die  
GESCHÄFTSORDNUNG  
der Kammer der Wirtschaftstrehänder geändert wird.

Auf Grund des § 162 Abs. 1 des Wirtschaftstrehandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2014/46, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Kammer der Wirtschaftstrehänder (GO-KWT 2001), zuletzt geändert mit Beschluss des Kammertages vom 16.6.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 1 wird die Wortfolge „*der Aufgaben der Funktion*“ durch die Wortfolge „*sämtlicher Tätigkeiten als Funktionär*“ ersetzt.

2. § 91 Abs. 2 lautet:

- „(2) Zur Erfüllung der Aufgaben zählen insbesondere
1. Tätigkeiten im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches,
  2. Tätigkeiten im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte,
  3. Tätigkeiten, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind,
  4. Tätigkeiten in Ausübung weiterer Funktionen in der Kammer,
  5. Kontakte mit Mitglieder oder anderen Personen, die der Vertretung der Interessen der Kammer dienen und
  6. Tätigkeiten des Präsidenten als Präsident des Vereins „Die Freien Berufe Österreichs“.“

3. In § 93 Abs. 1 entfällt im 1. Satz die Wortfolge „*für den Funktionär*“ und hat der Verweis im letzten Satz „*gemäß § 92 Abs. 1 Z 6*“ zu lauten.

4. An § 97 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die §§ 91 Abs 1 und 2 sowie 93 Abs. 1 in der Fassung ABl-KWT 4/2015 wurden vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstrehänder in seiner Sitzung am 2. November 2015 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 Wirtschaftstrehandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 2014/46, beschlossen, vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 174 Abs 6 des Wirtschaftstrehandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 2014/46, durch Erlass Zl. BMWFW-38.600/0030-l/3/2015 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder Nr. 4/2015 kundgemacht und treten mit der Verlautbarung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder folgenden Tag in Kraft. Die genannten Bestimmungen sind auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens laufende und folgende Abrechnungsperioden anzuwenden.“



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)

Erscheinungsdatum: 10.12.2015